

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einkaufungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## Bundesrathsbeschluss

in

Sachen der Regierungen der Kantone Bern und Argau,  
betreffend Konflikt über Souveränitätsrechte an dem Flusse  
„Roth“ in Murgenthal.

(Vom 22. September 1869.)

---

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Regierungen der Kantone Bern und Argau,  
betreffend Konflikt über Souveränitätsrechte an dem Flusse „Roth“ in  
Murgenthal;

Nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und  
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. An dem vom Kloster St. Urban, Kantons Luzern, westlich  
nach der Aare fließenden Bache „Roth“ (nahe an der Aare „Murg“)  
genannt, befinden sich seit alten Zeiten eine Mühle, Dele, Säge und  
Stampfe, welche mit einigen Häusern die Ortschaft Murgenthal bilden.  
Diese Gebäulichkeiten waren früher ein Lehen des Klosters St. Urban,  
welches gleichzeitig Eigentümer des Baches „Roth“ und des Fisch-  
rechtes war.

Im Jahr 1640 gelangten nun die Einwohner der nördlich (rechts) vom Rothbache liegenden Ortschaften Oberwyl, Niederwyl und der Enden, an den damals auf Narburg residirenden bernischen Landvogt Jakob Wyß, Burger von Bern, und stellten ihm vor, daß der Rothbach die längste Zeit mehr Wasser bringe als die Mühle, Stampfi, Mybi und Säage in Murgenthal nöthig haben, und daß davon der „Ueberfluß“ unbenutzt in die Aare abfließe. Sie stellten deshalb die Bitte an den Landvogt, er möchte nach Mitteln suchen, damit der „Ueberfluß“ jenes Wassers durch einen Kanal auf ihr schlechtes Erdreich geführt und so nutzbar gemacht werden könnte.

Herr Landvogt Wyß stellte hierauf ein bezügliches Ansuchen an den Abt von St. Urban, welcher mit Urkunde vom 9. August 1640 dahin antwortete, daß er aus freundschaftlichen und nachbarlichen Rücksichten, es „ganz bereit und gutwillig leiden möge, daß solch Ueberwasser zu Nutz gezogen, und durch forhabende Schwelle abgeführt werde, doch mit nit unbilllicher, heiterer Vorbehebnuß, daß einem Gottshaus „genuogfame Caution und schriftliche Versicherung gegeben werde, daß durch diese Schwelle und Ableitung des Ueberwassers nichts präjudicirlich weder jetzt noch inkünftigen an dessen (des Gotteshauses) Lehen „Müli, Stampfi und Sagen (daß alle Zeit das bessere Recht des Wassers in alle Wege vorbehalten werde zu aller Rothdurft zc.) fūrgenommen werde, daß auch, was hierdurch an den Lehengüotern an Zins „und Zehenden, wie auch an der Fischegen nichts Nachtheiliges solle „gehandlet werden und wosern was Schadens hieraus möchte einem „Gottshaus erwachsen, selbiger zu jeder Zeit nach Billigkeit refundirt „und ersetzt werde zc. zc.“

II. Um der in dieser Konzeßion gestellten Bedingung zu genügen, unterzeichnete der Landvogt Wyß am 20. August 1640 zu Gunsten des Klosters St. Urban einen Revers, worin derselbe für sich und für seine Erben, sowie im Namen derjenigen, welche die zu errichtende Wasserleitung von ihm bekommen, oder künftig in ihrer Gewalt haben werden, erklärte, „daß durch söllich Werk, es sey des neüwen Wuhres, da allerersten das Wasser gefasset, noch auch hernach durch Abfuhr desselbigen, „vorgemelter Mühli sampt der Zugehörd, wie auch deren Orten gelegenen Lehengüotern Zins und Zehenden, jez noch in künftigt weder „Mangel an Wasser, noch auch der Fischegen, oder einlicher anderer „Schaden zugefügt werden sölle; und ob (wieder verhoffen) söliches beschehe, söllen jederweilen die besißere söllicher Wasserleitung schuldigt „und verbunden seyn, gebührliehen Abtrag zu thun.“

III. Nachdem Schultheiß und Rath der Stadt Bern die neue Wasserleitung bewilligt hatten, übernahm Herr Landvogt Wyß auf Narburg mittelst Urkunde vom 29. Herbstmonat 1640 die Ausführung der-

selben und schloß gleichzeitig mit mehreren dabei beteiligten Amtszugehörigen einen Vertrag, wodurch er sich verpflichtete, den Kanal auf seine Kosten zu bauen, und nebst dem vom Kloster St. Urban bewilligten Wasser unter den von diesem Kloster aufgestellten Konditionen den beteiligten Privaten, gegen gewisse Leistungen von ihrer Seite, zur Wässerung zu überlassen.

IV. Der Kanal, welcher gestützt auf diese Urkunden ausgeführt wurde, zweigt etwa zwanzig Minuten oberhalb der Ortschaft Murgenthal rechts vom Flusse Roth nach Norden ab. Er erhält das Wasser aus der Roth mittelst eines Wehres und eines rechts davon in der Einmündung des Kanals angebrachten Schleußenwerkes.

Die Eigenthümer der zum Gebrauche des Wassers berechtigten Grundstücke bilden eine Genossenschaft, die den Namen Rothbach- oder Wyler-Wässerungsgesellschaft führt.

Das Wasser des Rothbachkanals wird jedoch gegenwärtig nicht bloß zum Bewässern der berechtigten Grundstücke verwendet, sondern auch zum Betriebe von Fabriken, die in neuerer Zeit an dem Kanale errichtet worden sind.

Was die Wasserwerke in Murgenthal betrifft, so ist die links am Ufer der Roth (im Kanton Bern) liegende Mühle sammt Reibe im Jahre 1774 Eigenthum der erwähnten Wässerungsgesellschaft geworden, von welcher sie im Jahre 1781 an Ulrich Nyser von Affoltern, bernischen Amtes Trachselwald, mit allen dazu gehörigen Geheften und Wasserrechten, wie sie die Verkäufer und ihre Vorbesitzer genutzt und besessen haben, verkauft wurde. Gegenwärtig ist diese Mühle im Eigenthum des Herrn Karl Nyser.

Die Dele und Säge dagegen, welche rechts am Ufer der Roth (im Kanton Aargau) liegen, waren früher Eigenthum eines Herrn Blüß und giengen in Folge eines im Fertigungsprotokoll der Gemeinde Nyfen, Kantons Aargau, am 20. März 1863 eingetragenen Kaufes an die jetzigen Eigenthümer, die Herren Gebrüder Karl und Albert Nyser, über.

Während Herr Blüß Eigenthümer der Dele und Säge war, erwirkte er am 22. Oktober 1858 von der Regierung des Kantons Aargau eine Anerkennung dieser Werke als „eheliche“. In dieser Urkunde wurde ihm bei Buße verboten, das Gefäll zu vergrößern, oder zu verlegen, oder die derzeitige Art der Gewerbe zu verändern, ohne vorherige Bewilligung der Regierung von Aargau. Der Uebergang an die Herren Gebrüder Nyser fand sodann gemäß dem bezüglichen Kaufvertrage statt, „nach Mitgabe der daherigen Urkunden und der von der „Regierung des Kantons Aargau ausgestellten Anerkennungsurkunde“, vom 22. Hornung 1858.“

V. Nachdem der gegenwärtige Kanton Aargau von dem alten Kanton Bern sich abgetrennt hatte, entstanden lange Verhandlungen über die Bestimmung der Grenze, von der Grenze des Kantons Luzern in der Nähe des Klosters St. Urban weg westlich bis an die Aare. Diese Verhandlungen begannen schon im Jahre 1811, fanden jedoch erst im Jahre 1823 durch einen Staatsvertrag zwischen den Ständen Bern, Aargau und Luzern ihren Abschluß.

Die Art. II und III dieses Vertrages lauten wörtlich wie folgt:

Art. II.

„Soll das jeweilige rechte Ufer des Rothbaches von dem obersten dreyseitigen Grenzstein bei St. Urban hinweg, bis zu demjenigen bey der Morgenthal=Brücke, welcher mit der Jahrzahl 1741 bezeichnet ist, und von diesem hinweg bis zu der Aare, ohne Rücksicht ob genannter Bach seinen Kurs hin und wieder verändere oder nicht, die Grenze zwischen beyden Kantonen Bern und Aargau ausmachen, doch unter dem ausdrücklichen Bedingniß, daß von dem erstgedachten Grenzstein hinweg bis an den Wuhr, wo die Wyler-Wässerung aus dem Rothbach fließt, keinerley neue Damm- oder Schwellenarbeiten, wie Wuhrungen, Wehren, Flechtwerke und dergleichen an der Roth, anders als nach vorgeschlagenen Augenschein und mit Genehmigung der beyden Hochgeehrten Herren Oberamtännern von Arwangen und Zofingen vorgenommen werden.“

Art. III.

„Alle bisherigen Wässerungs- und Wasserwerkrechte an der Roth werden hergebrachtermaßen zu Gunsten der Berechtigten bestens dahin vorbehalten, daß Ihnen die gegenwärtige Marchung ganz unbeschädigt sein soll. Was hingegen die neue Errichtung zukünftiger Wasserwerke auf dem rechten Rothufer anbetrißt, so soll jede diesfällige Bitte an die hohe Regierung von Bern gelangen und somit auch von derselben zugestanden oder abgeschlagen werden können, sowie daheringe Streitigkeiten oder Uebertretungen der Fischezen- oder Schwellen=Polizei von der richterlichen Behörde des Kantons Bern gefertigt werden. Die hohe Regierung Löbl. Kantons Aargau Ihrerseits vertraut an die Bereitwilligkeit der hohen Regierung Löbl. Standes Bern, da den Ansuchen obiger Art von Seite der Aargauischen Angehörigen, da wo es ohne Schaden geschehen kann, werde entsprochen werden, so wie es auch verstanden ist, daß zu Verhütung der Beschädigungen aargauische Bürger, welche am rechten Ufer Eigenthum besitzen, künftige Ansuchen um Bewilligung von Wasserwerken auf dem linken Ufer dieses Bachs vorher bekannt gemacht und auf gegründete Einwendungen Rücksicht genommen werde.“

VI. In neuerer Zeit entstanden nun zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Aargau über die Anwendung dieses Staatsvertrages, insbesondere über die Ausübung der staatshoheitlichen Rechte bezüglich der erwähnten Wasserwerke verschiedene Konflikte, und zwar im Speziellen über folgende Fragen:

- A. ob die Errichtung eines vierten Wasserrades für die Mühle in Murgenthal von der Regierung des Kantons Bern bewilligt werden könne, oder ob bei der Ertheilung der bezüglichen Konzession auch die Behörden des Kantons Aargau mitzuwirken be-  
rechtigt seien?
- B. ob die Konzession für eine Veränderung des Getriebes der Dele und Säge von der Regierung des Kantons Aargau oder von der-  
jenigen des Kantons Bern ausgehen müsse?
- C. ob die Beurtheilung der Rechtsverhältnisse an dem Wühr und  
Schwellenwerk bei der Einmündung des Rothbach-Kanals der  
Kompetenz der Gerichte des Kantons Aargau oder der Kompetenz  
der Gerichte des Kantons Bern zustehe?

#### Ad A.

Radrecht für die Mühle.

VII. Diese Frage wurde durch die Regierung des Kantons Aargau mit Eingabe vom 25. August 1868 bei dem Bundesrathe anhängig gemacht, aber nach eingegangener Antwort von Seite der Regierung des Kantons Bern erklärte dieselbe mit Schreiben vom 11. Juni 1869, daß sie ihre Beschwerde fallen lasse, da nach den von der Regierung des Kantons Bern beigebrachten Akten vor der bezüglichen Konzessions-  
ertheilung wirklich eine Publikation (freilich nur im Kanton Bern) stattgefunden habe, und da der Art. III des Staatsvertrages von 1823 nur von einer Bekanntmachung überhaupt spreche und nicht ausdrücklich auch eine solche im Kanton Aargau vorschreibe. Gleichzeitig fügte die Regierung von Aargau bei, daß sie die Motivirung der Antwort der Regierung von Bern nicht anerkenne und für die Zukunft die dem Stand Aargau durch jenen Staatsvertrag überhaupt und insbesondere die ihm mit Rücksicht auf die Bewilligung von Wasserwerken auf dem linken Ufer der Roth eingeräumten Rechte verwahre. Ferner verstehe es sich von selbst, daß durch diese Erklärung den Rechten aargauischer Kantonsseinwohner und speziell den Rechten der Wyler Wässerungsge-  
nossenschaft gegen die Vermehrung der Werke resp. gegen die Anbringung eines vierten Rades in der Mühle zu Ober-Murgenthal auf zuständigem Wege aufzutreten und ihre privatrechtlichen Interessen zur Geltung zu bringen, in keiner Weise vorgegriffen sein soll, vielmehr werden diese Rechte im vollsten Umfange vorbehalten.

## Ad B.

## Betrieb der Dele und Säge.

VIII. Bald nachdem die Herren Gebrüder Nyser in Murgenthal die Dele und Säge als Eigenthum erworben hatten, wünschten sie einige bauliche Veränderungen an denselben vorzunehmen.

Namentlich beabsichtigten sie den hölzernen Einlaufkännel, durch welchen das Wasser aus dem Roth-Bache auf das Wasserrad fließt, um drei Schuh zu erweitern und vor dem Rad um einen Schuh höher zu legen, das Wasserrad zirka drei Schuh breiter zu machen, das Sägereigebäude um 36 Schuh zu verlängern und in diesem Anbau eine Zirkular-Säge herzustellen. Dagegen soll das jetzt bestehende Rad an der Dele wegfallen und der Betrieb der Dele von dem vergrößerten Rad an der Säge ausgehen. Die Grundschwelle des neben der Dele quer durch die Murg gehenden Wuhres und die Staubläden sollen jedoch unverändert stehen bleiben.

Die Herren Gebrüder Nyser stellten nun behufs Ausführung der bezeichneten Bauten am 4. Februar 1866 an die Regierung des Kantons Aargau das Gesuch um Bewilligung derselben und erhielten am 11. Juni 1866 die verlangte Baubewilligung. Da jedoch einige Bedingungen damit verbunden waren und namentlich von Rechten der Rothbachwässerungs-Gesellschaft mit Bezug auf die Verhältnisse des Wasserzuflusses auf die unterhalb vom Rothbachwuhre liegenden Wasserwerke der Herren Gebrüder Nyser gesprochen wurde, so sahen sich diese veranlaßt, am 10. Juli 1866 darauf zu antworten, daß sie die Baubewilligung, da solche im Allgemeinen ihrem Begehren entspreche, annehmen, aber unter dem Vorbehalte, daß dadurch alle diejenigen Rechte, welche nach der Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Aargau vom Jahr 1823 dem Staate Bern an der Roth zustehen, ungeschmälert bleiben und daß ihnen demgemäß unbenommen sei, allfällige Anstände durch die kompetenten Behörden des Kantons Bern entscheiden zu lassen.

IX. In Folge dieser Erklärung beschloß die Regierung des Kantons Aargau am 1. September 1866, daß die Herren Gebrüder Nyser binnen 8 Tagen bei dem Bezirkssamte Zofingen die unbedingte Ausnahme der am 11. Juni gl. J. erteilten Konzession auszusprechen haben, andernfalls werde dieselbe als zurückgezogen erklärt.

Dieser Beschluß stützte sich auf die Begründung, daß der Kanton Aargau unmöglich Hoheitsrechte des Kantons Bern auf aargauische Wasserrechte anerkennen könne, und daß es nicht Sache der Herren Gebrüder Nyser sei, von sich aus Namens des Kantons Bern hierauf bezügliche Vorbehalte zu machen.

Da nun von Seite der Herren Myser eine unbedingte Annahme der Konzession nicht erfolgte, so erklärte die Regierung des Kantons Aargau am 24. September 1866 dieselbe als erloschen.

X. Mittlerweile hatten die Herren Gebrüder Myser diese Verhandlungen auch der Regierung von Bern zur Kenntniß gebracht und deren Intervention angerufen. Sie erklärten in der bezüglichlichen Eingabe vom 23. August 1866, daß ihnen zur Zeit, da sie ihr Konzessionsgesuch an die Regierung des Kantons Aargau gerichtet haben, der Staatsvertrag von 1823 unbekannt gewesen sei. Sie sehen nun aber, daß die Wyler Wässerungsgesellschaft, angetrieben durch die Besitzer der Baumwollspinnerei an dem Wässerungskanal zu Niedermuhl, die Absicht habe, Konflikte zu erheben, und deren Entscheid vor die Behörden des Kantons Aargau zu bringen, während nur die Gebäude, worin die Säge und Säge sich befinden, im Kanton Aargau liegen, die ganze Murg aber und somit auch die in Frage stehenden Wasserwerke durch den Vertrag von 1823 der Staatshoheit und somit auch der Jurisdiktion des Kantons Bern unterstellt seien.

Die Regierung des Kantons Bern nahm sich dieser Sache an und wandte sich mit Schreiben vom 6. Juni 1867 an die Regierung des Kantons Aargau, um dieser ihre Ansicht dahin zu eröffnen, daß die Befugniß, über die nachgesuchte Baubewilligung zu entscheiden, einzig und endgültig ihr, der Regierung von Bern, zustehe; sie werde daher diese Baubewilligung ertheilen, sobald die Herren Gebrüder Myser diejenigen Bedingungen erfüllt haben werden, welche die Gesetzgebung des Kantons Bern vorschreibe, wobei indeß die allseitigen Interessen möglichst werden berücksichtigt und geschont werden. — Mit Rücksicht auf die von der Regierung des Kantons Aargau ursprünglich aufgestellte Ansicht, daß der Vertrag von 1823 nur den Fluß „Roth“ beschlage, während die in Frage stehenden Wasserwerke an der „Murg“ liegen, wurde bei diesem Anlaße von der Regierung des Kantons Bern nachgewiesen, daß dieses Gewässer eigentlich seiner ganzen Länge nach „Roth“ heiße und nur von Murgenthal hinweg bis zum Ausfluß in die Aare in der Volkssprache „Murg“ genannt werde.

Hierauf erwiderte die Regierung des Kantons Aargau unterm 1. Juli 1867, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß der in Frage liegende Staatsvertrag die ganze Roth, soweit sie das aargauische Gebiet begrenze, als dem Territorium des Kantons Bern angehörend erkläre und es möge richtig sein, daß darunter auch derjenige Theil dieses Flusses verstanden werde, welcher unter der landesüblichen Benennung „Murg“ in die Aare fließe. Eine nothwendige Folge dieses Verhältnisses sei die, daß die Benutzung der Roth resp. Murg zu Belebung von Wasserwerken, auch wenn diese auf dem rechten Flußufer derselben errichtet werden, der Bewilligung der bernischen Behörden

unterstellt seien und daß, soweit es sich um die Benutzung des Wassers der Roth handle, dem Kanton Aargau kein bezügliches Regal zustehet. Hier liege aber ein anderer Fall vor. Hier handle es sich um ein Wasserwerk, das auf aargauischem Boden stehe und das durch einen besonderen Gewerbskanal, der auch ganz auf aargauischem Gebiete liege, betrieben werde. Die wasserbauliche Regulirung dieses Verhältnisses könne also nur Sache des Kantons Aargau sein. Eine gleichzeitige Intervention der bernischen Behörden wäre nur insofern zulässig, als Veränderungen in den bisherigen Wuhreinrichtungen in der Roth, an der Schwellhöhe u. s. w. eintreten würden, was aber nicht der Fall sei.

Mit Schreiben vom 7. Oktober 1867 widerlegte die Regierung von Bern diese Gesichtspunkte und behauptete, daß die fragliche Dele und Säge nicht durch einen besondern Gewerbskanal betrieben werden, sondern unmittelbar durch die Roth selbst, mittelst eines bloßen Zuleitungskännels, der durch eine im Bachbette selbst hergestellte Mauer errichtet worden sei. Uebrigens falle nach dem zur Vertheidigung des Vertrages von 1823 aufgenommenen Plane die Grenzlinie nicht mit der Wasserlinie zusammen, sondern sei in einiger Entfernung rückwärts von dieser Linie eingezeichnet, wie auch die als Fixpunkte dienenden Grenzsteine in St. Urban und in Murgenthal darthun. Indeß sei Angehts des Staatsvertrages von 1823 nicht zu untersuchen, ob die Anlage der fraglichen Wasserwerke auf aargauisches oder auf bernisches Gebiet falle: es genüge, daß diese auf dem rechten Ufer der Roth erstellt werden. Damit seien sie der Staatshoheit des Kantons Bern unterworfen und zwar mit Ausschluß einer Cognition der Behörden des Kantons Aargau, denn durch die Bestimmungen des Vertrages von 1823 habe man gerade Konflikte beseitigen wollen, die nothwendig entstehen müßten, wenn die Errichtung von Wasserwerken von zwei verschiedenen Regierungen bewilligt werden müßte. Wenn auch Wasserkraft und Wasserrad von den Gebäudeeinrichtungen unzertrennlich seien, so spiele doch die Wasserkraft die Hauptrolle und da hier die Wasserkraft bernisches Eigenthum sei, so sei es natürlich gewesen, die in Frage liegenden Wasserwerke als Ganzes aufzufassen und den Entscheid darüber der bernischen Regierung einzuräumen und insoweit die Souveränität des Kantons Aargau zu beschränken.

Damit verband die Regierung von Bern die Eröffnung, daß sie gestützt auf diese Betrachtungen den Herren Myser die Bewilligung zur Vornahme der fraglichen Bauten nun definitiv ertheilt habe.

Diese Eröffnung wurde von der Regierung des Kantons Aargau unterm 29. Januar 1868 mit einer Protestation gegen die von der Regierung des Kantons Bern ertheilte Bewilligung und mit einer Widerlegung der von letzterer aufgestellten Gesichtspunkte beantwortet.

XI. In Folge dessen sah sich die Regierung des Kantons Bern veranlaßt, mit Eingabe vom 22. Oktober 1868 diese Angelegenheit bei dem Bundesrathe anhängig zu machen und das Gesuch zu stellen, der Bundesrath möchte ihr ausschließliches Recht anerkennen, über das von den Herren Gebrüder Nyser an sie gestellte Gesuch um Ertheilung einer Bau- und Einrichtungsbewilligung an der Dele und Säge in Murgenthal zu entscheiden.

Zunächst bemerkte die Regierung von Bern, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß hier ein Konflikt staatsrechtlicher Natur vorliege, der durch die Bundesbehörden zu entscheiden sei.

Sodann begründete im Weiteren die Regierung von Bern die aus ihren Schreiben an die Regierung von Aargau bereits hervorgehobenen Gesichtspunkte und widerlegte die Ansicht, daß hier das Gesetz des Kantons Aargau vom Jahr 1866, betreffend die Wasserrechtsbewilligungen, zur Anwendung kommen dürfe. Es sei unzweifelhaft, daß in dem Vertrage von 1823 eine Beschränkung der Souveränität des Kantons Aargau liege, denn sonst wäre die dem Kanton Bern eingeräumte Jurisdiktion illusorisch, indem die Errichtung eines Wasserwerkes auf dem rechten Rothufer nicht denkbar sei, ohne dazu aargauisches Territorium in Anspruch zu nehmen. Wozu würde es führen, wenn neben einer bernischen Bewilligung zu Errichtung eines Wasserwerkes auf dem rechten Ufer eine aargauische Verweigerung des Betriebes zulässig wäre? Auch die vorsorglichen Bestimmungen des Vertrages in Bezug auf die Schonung der Interessen aargauischer Kantonsbürger bei Errichtung solcher Wasserwerke auf dem rechten Rothufer und das Protokoll über die Entstehung des Vertrages sprechen für die eben erwähnte Auffassung.

Schließlich bemerkte die Regierung von Bern, daß in der den Herren Gebrüder Nyser ertheilten Baubewilligung alle Drittmannsrechte vorbehalten worden seien. Wenn daher privatrechtliche Befugnisse streitig werden, so seien diese vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

XII. Die Regierung des Kantons Aargau beantwortete diese Beschwerde unterm 11. Juni 1869 mit dem Urtrage auf Abweisung derselben und wiederholte im Wesentlichen ebenfalls die schon aus der Korrespondenz mit der Regierung von Bern herausgehobenen Gesichtspunkte. Namentlich hielt sie in thatfächlicher Beziehung daran fest, daß zwar die Betreibung der Dele und Säge der Herren Nyser allerdings durch Wasser aus der Roth, allein nicht unmittelbar durch die Roth, sondern vermittelt eines auf aargauischem Gebiete liegenden Gewerbekanalß stattfindende, der dem ebenfalls auf aargauischem Gebiete liegenden Werke vermittelt einer in der Roth angebrachten Schleuse das nöthige Wasser zuleite.

In rechtlicher Beziehung erklärte sich die Regierung des Kantons Aargau damit einverstanden, daß es sich hier um eine staatsrechtliche Streitfrage handle.

Sodann wurde eingewendet, daß der Vertrag von 1823 nicht auf die damals schon bestehenden, sondern nur auf die Errichtung künftiger Wasserwerke Anwendung finde.

Es habe daher auch die neue Mäschung auf die bisherigen Werke keine Rückwirkung. Nun habe die Myserische Säge und Dele zur Zeit der Errichtung jenes Vertrages schon bestanden und es handle sich nicht um die Errichtung eines neuen, sondern lediglich um bessere Einrichtung eines alten Werkes, über welches der Stand Aargau von jeher seine Souveränitätsrechte ausgeübt habe. Es könne also nur die aargauische Staatshoheit maßgebend sein, wie sie auch von den Gebrüdern Myser, indem sie zuerst an diese sich gewendet haben, anerkannt worden sei. Dieser Gesichtspunkt sei allein entscheidend und alles Weitere sei unerheblich.

Ußß eventuell wurden die Argumentationen der Regierung von Bern noch näher geprüft und als unerheblich widerlegt.

So namentlich wurde ausgeführt, daß die in Art. 3 der Bundesverfassung garantierte Souveränität des Kantons Aargau durch den Vertrag von 1823 nicht beschränkt sei. Eine solche Beschränkung sei weder ausdrücklich ausgesprochen, noch liege sie im Sinn und in der Tragweite dieses Staatsvertrages. Der Fluß Roth liege allerdings ausschließlich im Gebiete des Kantons Bern und ein neues Werk dürfe am rechten Ufer desselben nur mit Bewilligung der Regierung von Bern errichtet werden. Allein eine Beschränkung der aargauischen Staatshoheit sei damit nicht ausgesprochen. Die richtige Lösung liege darin, daß, sowie ein solches neues Werk auch das aargauische Gebiet berühre, die beidseitigen Staatshoheiten nicht gegen einander stehen, sondern koordinirt sich geltend machen, die bernische insoweit, als ohne Bewilligung des Kantons Bern nicht über das Wasser des Rothbaches verfügt werden dürfe, und die aargauische insoweit, als das aargauische Staatsgebiet in Frage komme. Eine Beschränkung der aargauischen Staatshoheit sei im Vertrage von 1823 nicht nur nicht ausgesprochen, sondern sie sei auch nicht beabsichtigt gewesen. Bei den bezüglichen Verhandlungen habe Aargau anfänglich die Mitte der Roth als Grenze in Anspruch genommen, Bern dagegen die ganze Roth. Aargau habe nachgegeben, aber die Berechtigung zur Konzessionierung von Wasserwerken an der Roth verlangt. Aber auch dieses sei nicht zugestanden, sondern von Bern vorbehalten worden, worein Aargau sich endlich auch gefügt habe.

Es stehe fest, daß die bernische Staatshoheit bis an das rechte Ufer der Roth gehe. Das rechte Ufer aber selbst stehe unter aargauischer Hoheit. Nun sei es unrichtig, daß die fraglichen Werke durch die Roth selbst betrieben werden. Das Wasserrad befinde sich nicht im Flußlauf der Roth, sondern auf aargauischem Gebiete. Die flußwärts stehende Mauer der Insel vor dem Rade sei das maßgebende rechte Ufer, nicht die rechtsseitige Wand der Wasserleitung. Der Plan von 1823, auf welchen die Regierung von Bern sich berufe, sei nicht entscheidend, denn es fehle ihm jede gegenseitige Ratifikation und somit auch jede Authentizität. Auch sei unrichtig, daß die Grenzsteine als Fixpunkte gelten, sie seien im Markverbal selbst nur als Rückmarken bezeichnet. Dieß ergebe sich aus folgender Stelle jenes Verbals:

„Nach der angezogenen Uebereinkunft solle das rechte Ufer des „Rothbaches die Kantonsgrenze von Bern bilden; es sollen daher die „an dem neuen Grenzstein angebrachten drei scharfen Ecken nur im „gemeinen die Lage, und keineswegs die besondere Richtung oder Linie „der drei verschiedenen Kantonsmarchen bezeichnen.“

XIII. Zum bessern Verständniß aller Verhältnisse sah sich das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement veranlaßt, am 3. Juli 1869 die in Frage stehenden Lokalitäten selbst zu besichtigen, wobei die betheiligten Regierungen von Bern und Aargau durch Abordnungen repräsentirt waren und zwar die Regierung von Bern durch Herrn Regierungspräsident Weber im Begleit von Herrn Fürsprecher Sahli von Bern, und die Regierung des Kantons Aargau durch Herrn Regierungsrath Straub mit Herrn Fürsprecher Strähl in Zofingen.

Die beidseitigen Anwälte erörterten im Wesentlichen die gleichen Gesichtspunkte, wie sie bereits aus den Rechtschriften der beiden Regierungen dargestellt wurden.

Ueber die Lokalverhältnisse hat sich Folgendes ergeben:

Die Dele und Säge befinden sich beide am Rande einer Wiese, die rechts am Rothbache liegt, jedes Werk in einem besondern Gebäude und jedes mit einem besondern Wasserrad. Die etwa 30 bis 40 Fuß oberhalb der Säge stehende Dele befindet sich direkt neben dem Stauwehre, das quer durch den ganzen Bach geht und mehrere Schleusen enthält, wodurch der Wasserlauf geregelt wird. Zunächst am Gebäude der Dele und in naturgemäßer Fortsetzung des rechtsseitigen Ufers der Roth, wie es von weiter oben längs der Wiese nach der Dele sich hinzieht, ist eine Bretterwand angebracht, die durch hölzerne Pfähle gehalten wird und bis nach der Säge hin sich erstreckt. Längs dieser Wand, an der Flußseite, befinden sich die Gefälle und die Wasserräder.

Die Abgeordneten der Regierung von Bern behaupteten, daß diese Wand das rechte Ufer der Roth bilde. In diesem Falle würden die

Gefälle und die Wasserräder im Flusse selbst sich befinden. Der von der Regierung des Kantons Bern produzierte Plan von 1823 unterstützt diese Ansicht, indem darin die Grenzlinie über der erwähnten Wandung angezeichnet ist. Es ist jedoch bereits aus dem Schriftenwechsel herausgehoben worden, daß dieser Plan von der Regierung des Kantons Nargau nicht als richtig anerkannt wird; auch wurde von Seite ihrer Abgeordneten auf der Lokalität selbst, die Wichtigkeit dieser Grenzlinie bestritten.

Etwa 8 bis 10 Fuß von dieser Holzwand entfernt beginnt eine von Quadern aufgeführte Mauer, die nach der Säge hin breiter, aber neben der Säge allmählig schmaler wird. Diese Mauer schließt die Gefälle nach der Bachseite hin ein und dient als Widerlager für die Wasserräder. Der Kopf der Mauer lehnt an das oben erwähnte quer liegende Stauewehr. Ungefähr in der Mitte der Mauer ist ein Wasserdurchlaß, der für jene Fälle dienen mag, wo nur die Dele im Gange ist, die Säge aber nicht. Am untern Ende der Mauer vereinigt sich alles Wasser vom ganzen Bache und es bildet die oben erwähnte innere Seite des Baches (dieselbe, die längs den Dele- und Sägegebäuden eingewandert ist) wieder das anerkannte rechte Ufer der Roth und also die kantonale Grenze.

In dem Raume zwischen der Holzwand und der lang gezogenen Mauer befinden sich Wasserräder und verschiedene Schleusen und Stängel, wodurch das Wasser geleitet oder auch abgeleitet werden kann.

Die Abgeordneten der Regierung des Kantons Nargau behaupteten nun, daß hier die oben erwähnte Mauer das rechte Ufer der Roth und also auch die Grenze bilde, was jedoch von den Abgeordneten der Regierung von Bern bestritten wurde.

Es muß nach den Lokalverhältnissen konstatiert werden, daß, wenn die Grenze längs der Mauer ginge, die Grenzlinie des rechten Ufers an dieser Stelle unterbrochen würde, indem die Fortsetzung der Grenzlinie vom Kopfe der Mauer aufwärts und vom Ende der Mauer abwärts bis an passende Punkte am Ufer durch das Wasser gehen müßte.

#### Ad C.

Gerichtsstand über die Rechtsverhältnisse am Rothbachwuhr.

XIV. Nachdem die oben unter A und B erwähnten Konflikte bei dem Bundesrathe anhängig gemacht waren, entwickelte sich eine dritte Streitfrage, hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Rothbachwuhr (Fakt. IV) und die dabei befindlichen Schleusen. Beide Werke wurden bei Erbauung des in Fakt. I und II erwähnten Wasserungskanals hergestellt, und in der Konzessionsurkunde des Klosters

\* St. Urban vom 9. August 1640 unter der „Schwelle und Ableitung des Ueberwassers“ vorgesehen.

Die Besitzer der in neuerer Zeit an jenem Wässerungskanal, mit Bewilligung der Wässerungsgesellschaft, entstandenen Fabriken, ließen nun an den erwähnten Schleußen Vorrichtungen anbringen, so daß der Wasserlauf nur mit Hilfe eines Schlüssels regulirt werden konnte.

Der gegenwärtige Pächter der Mühle in Murgenthal, Hr. Bohnenblust, ließ aber ohne Vorwissen der Wässerungsgesellschaft, resp. der Fabrikbesitzer, ebenfalls einen Schlüssel machen, um den Wasserlauf nach dem Bedürfnisse der Mühle bestimmen zu können.

In Folge dessen erhob die Wässerungsgesellschaft bei dem Bezirksgerichte Zofingen eine Klage gegen Hrn. Bohnenblust „wegen Entführen von Wasser aus dem Rothbach vermittelt unbefugten Oeffnens des Verschlusses an der Rothbachpöritsche in Nyken und Beschädigung der Pöritsche.“

Die Anklagekammer des Kantons Bern verweigerte jedoch die Bewilligung zur Vorladung des Hrn. Bohnenblust, worauf ihn das Bezirksgericht Zofingen durch das Amtsblatt des Kantons Bern ediktaliter auf den 23. November 1868 vorladen ließ.

Auf eine bezügliche Beschwerde veranlaßte aber der Bundesrath die provisorische Suspension dieses Verfahrens.

XV. Mit Eingabe an den Bundesrath vom 27. März 1869 führte die Regierung des Kantons Bern auch über diesen Punkt Beschwerde, indem durch das Vorgehen des Bezirksgerichtes Zofingen die Staatshoheit des Kantons Bern bedroht sei. Das Schleußenwerk am Rothbachkanal habe bis den letzten Sommer in einfachen Pöritschen bestanden, die an Ketten mittelst Wellen aufgezogen oder hinabgelassen worden seien. Die Fabrikbesitzer an jenem Kanal haben jedoch einseitig und ohne Einholung der Bewilligung einer kompetenten Stelle die Schraubengewinde angebracht. Hierin liege eine Verletzung der klar verbrieften Hoheitsrechte des Kantons Bern auf die Roth. Laut dem Staatsvertrage von 1823 stehe diesem die ausschließliche Jurisdiktion über die fraglichen Schleußen zu. In einem Schreiben vom 6. Juli 1867 habe dieses die Regierung des Kantons Aargau auch anerkannt, indem sie zugegeben habe, daß die bernische Regierung befugt sei, über die Benutzung des Wylerbachwassers mindestens insoweit die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen, als es sich um die Dimensionen und die Einrichtung der Einlaßschleußen handle. Die hierüber entstehenden Streitigkeiten gehören also vor das Forum des Kantons Bern. (Ein Schreiben der Regierung des Kantons Aargau vom 6. Juli 1867 liegt nicht bei den Akten. Es ist ohne Zweifel ihr Schreiben vom 1. Juli 1867 gemeint, womit sie das Schreiben der Regierung von Bern vom

6. Juni 1867 beantwortete. Die Replik der Regierung von Bern vom 7. Oktober 1867 beweist die Nichtigkeit dessen.)

Nach den oben erwähnten Urkunden sei der fragliche Kanal nur für landwirthschaftliche Zwecke errichtet und nur für den Gebrauch des der Mühle entbehrliehen Wassers gestattet, die Bestimmung des Maßes aber in die Hand des Mühlebesizers gelegt worden. Bei kleinem Wasserstand lasse er, um genügendes Wasser auf sein Werk zu erhalten, die Pritsche im Kanal hinunter, weil deren Grundschwelle um zirka 1 Fuß tiefer liege, als die Grundschwelle des großen Stauwehres im Hauptbache (Koth). Durch die gedachten Veränderungen am Schleußenwerk entziehe man aber dem Mühlebesizer die Verfügung über die Pritschen, resp. die Regulirung des Wassereinflusses.

Die Regierung des Kantons Bern schloß mit dem Gesuche, es möchte der Bundesrath diesen dritten Konflikt konnex erklären mit den beiden andern und gleichzeitig entscheiden, daß der Regierung von Bern die ausschließliche Befugniß zusteh, Streitigkeiten in Betreff des fraglichen Schleußenwerkes beim sogenannten Kothwuhre zu entscheiden.

XVI. Die Regierung des Kantons Aargau antwortete hierauf mit Eingabe vom 11. Juni 1869 und stellte den Gegenantrag:

- a. es sei der vorwürtige Gegenstand als ein selbständiger zu behandeln und zu entscheiden;
- b. es sei in dieser Angelegenheit die aargauische Gerichtsbarkeit als kompetent zu erklären und daher dem vor Bezirksgericht Zofingen eingeleiteten Verfahren der Gang zu lassen.

Zur Begründung dieses Antrages machte die Regierung des Kantons Aargau folgende Gesichtspunkte geltend:

Die Schleuße im Kothbache haben den Zweck, einen regelmäßigen Wasserstand in jenem Bache selbst zu bewerkstelligen und bei hohem Wasserstande den Wintlauf von zu vielem Wasser zu verhindern. Herr Bohnenblust habe die Schleuße gewaltsam geöffnet und beschädigt. Wenn nun der Vorstand der Wyler Wässerungsgesellschaft dadurch veranlaßt worden sei, gegen ihn bei dem Bezirksgerichte Zofingen eine Klage einzuleiten, und dieses Gericht die Klage an Hand genommen habe, so liege hierin keine Verletzung der Hoheitsrechte des Kantons Bern. Es könne sich hier nicht darum handeln, ob Hr. Bohnenblust schuldig oder unschuldig sei, sondern lediglich darum, welche Gerichte zu dessen Beurtheilung kompetent seien. Diese Frage sei zwar staatsrechtlicher Natur, aber nicht konnex mit den zwei andern Streitfragen, von denen jede auch einen besondern Gegenstand beschlage.

Die Frage der Jurisdiktion richte sich nach der andern Frage, in welchem Kantonsgebiete die fragliche Schleuße liege? Nun sei in dem

Konflikte betreffend die Bewilligung zur Abänderung der Säge und Dele bereits nachgewiesen worden, daß das Gebiet des Kantons Bern nur bis an das rechte Ufer der Roth gehe, das Ufer selbst aber im aargauischen Gebiete liege. Da nun die fragliche Schleufe nicht im Bette des Rothbaches, nicht einmal am Ufer desselben, sondern annähernd 11 Fuß von der östlichen Seite des Flußbettes, im Wylerbach liege, so gehöre sie zum Gebiete des Kantons Aargau. Es werde dieses durch den neuen Plan (welcher in Folge Verfügung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements durch Abgeordnete beider Kantonsregierungen aufgenommen wurde) bewiesen, und zu fernern Beweise werde noch ein Lokalauschein angetragen. Selbst nach dem Plane von 1823, der aus den früher angeführten Gründen nicht als Beweisurkunde anerkannt werden könne und der das östliche Ufer der Roth in das bernische Gebiet einzeichne, liege jene Schleufe im Gebiete des Kantons Aargau, freilich hart an der bernischen Grenze. Es werde auch hier auf die Erörterungen im Konflikte betreffend die Dele und Säge verwiesen, wonach die Hoheitsrechte des Kantons Aargau nicht beschränkt seien durch jene des Kantons Bern. Sonach könne kein Zweifel walten, daß alles, was diese Schleufe betreffe, der aargauischen Gerichtsbarkeit unterstellt sei.

Daß von der Regierung von Bern angerufene Schreiben vom 6. Juni 1867 sei ihr, der Regierung von Aargau, unbekannt und sie habe auch keine solche Anerkennung, wie sie aus diesem Schreiben zitiert werde, gemacht. (Die Regierung von Bern hat nicht ein Schreiben vom 6. Juni, sondern ein solches vom 6. Juli 1867 zitiert. Es ist aber, wie oben gezeigt wurde, ein Schreiben vom 1. Juli 1867 gemeint.)

Was endlich die behaupteten Vorrechte der Mühle in Murgenthal betreffe, so seien solche Ansprüche privatrechtlicher Natur und kommen bei der vorwärtigen staatsrechtlichen Frage nicht in Betracht.

XVII. Ueber den Ausgesehen desjenigen Theiles der Lokalität, auf welchen diese Streitfrage sich bezieht, ist Folgendes zu bemerken:

Die Stelle, an welcher der Rothbachkanal aus der Roth abgeleitet ist, befindet sich etwa 20 Minuten östlich von der Ortschaft Murgenthal. Um die erforderliche Höhe für den Einlauf in den Kanal zu erhalten, mußte an dieser Stelle der ursprüngliche Lauf der Roth verlassen und etwas nordöstlich gezogen werden, auf welchen Umstand die Parteien bei dem Beginn des Ausgesehenes aufmerksam machten. An dem erwähnten Punkte macht die Roth eine Biegung nach links, während der Kanal rechts abfließt. In der Biegung und ziemlich der Fortsetzung des linken Ufers entsprechend, zieht sich ein starkes Wuh, mit einer aus großen Quadern gezogenen Grundschwelle, quer durch die

Roth. Einige Schleußen machen es möglich, den Lauf des Wassers zu regeln. Hinter diesem Wuhr fällt das Wasser über einen Steindamm mit scharfer Steigung. Unterhalb dieses Steindammes hat das Bett der Roth plötzlich durch einen Einschnitt nach rechts sich ausgeweitet.

Der Einlauf in den Rothbachkanal entspricht so ziemlich der Fortsetzung des Laufes der Roth. Etwa 10—12 Fuß von dem rechten Eken des oben erwähnten Hauptwuhres befindet sich auch hier eine Schwelle mit Britschen quer über den Kanal. Etwa 20 Fuß weiter befindet sich auf der linken Seite des Kanals noch ein kleiner Durchlaß, der auch mit einer kleinen Schleuße versehen ist und zunächst zur Leitung des Wassers auf die unterhalb liegende Wiese dient, aber im Fernern in den oben erwähnten Einschnitt der Roth unterhalb des Steindammes am Hauptwuhr ausmündet.

Beide Werke, das große Wuhr in der Roth und die Schwelle im Kanal sind vom großen Wuhr hinweg nach der Schwelle hin mit Mauerwerk verbunden. Der Repräsentant von Bern machte aufmerksam, daß das Niveau der Schwelle im Kanal tiefer liege als dasjenige des großen Wuhres in der Roth. Nach dem neu aufgenommenen, durch die Kantonsingenieure der Kantone Bern und Aargau verifizirten, Plane ist diese Differenz richtig und beträgt dieselbe zwei Fuß.

Die Repräsentanten beider Regierungen erklärten sich auf der Lokalität darüber einverstanden, daß die Jurisdiktion über das große Wuhr in der Roth nicht streitig sei; dieselbe stehe Bern zu. Es sei nur streitig, ob die Schwelle mit den Britschen im Rothbachkanal im Kanton Bern oder im Kanton Aargau liege und welchen Behörden hierüber die Jurisdiktion zustehe. Aufgefordert, die Grenzlinie nach ihrem besondern Standpunkte anzugeben, bezeichneten die Repräsentanten des Kantons Bern eine Linie, die vor der Schwelle im Rothbach vorbei nach jenem Einschnitte der Roth unterhalb des Steindammes führt.

Die Repräsentanten des Kantons Aargau dagegen bezeichneten eine Linie als Grenze, die von dem rechten Ufer der Roth vor dem großen Wuhr über den Kanal nach dem rechten Eken dieses Wuhres führt.

XVIII. Neben der Kanal-Schwelle machte Hr. Fürsprech Sahl von Bern darauf aufmerksam, daß der Staatsvertrag von 1823 die Grenze auf die rechte Seite der Roth verlege. Die hier vorhandene Britsche liege innerhalb der Grenzlinie, sie gehöre also zum Kanton Bern. Beide Wuhre gehören zusammen; sie bilden ein Ganzes und die Jurisdiktion darüber könne nicht getrennt werden. Beide Wuhre seien gleichzeitig entstanden und mit Mauerwerk verbunden. Hier, wo

man stehe, sei künstliches Terrain; der ganze Stof zwischen beiden Wuhren sei künstlich hergestellt. Es könne also die Grenze nicht durch die Mauer zwischen beiden Wuhren hindurchgehen. Die Eigenthümer der Mühle und der andern Wasserwerke in Murgenthal haben auch stets über die Kanalspritschen verfügt. Jene Wasserwerke seien in erster Linie berechtigt und dem Wässerungskanal sei nur das überflüssige Wasser zugeschrieben. Die Anfertigung eines Schlüssels zu jenen Pritschen sei daher ein Eingriff in alte Rechte.

Hr. Fürsprech Strähl Namens des Standes Aargau entgegnete, daß nur die Noth zum Kanton Bern gehöre bis an das rechte Ufer; das rechte Ufer selbst aber liege im Kanton Aargau. Somit gehören auch diese Pritschen zum Kanton Aargau. Der Plan von 1823 unterstütze diese Ansicht, obgleich derselbe nicht visirt sei und deshalb nicht als offizielle Beilage zum Vertrag von 1823 anerkannt werden könne. Ueberdies habe der Kanton Aargau stets die Jurisdiktion über diese Pritschen ausgeübt, was er durch mehrere Privaturkunden zu beweisen im Falle sei. Es habe selbst der Vorfahr der Herren Nyser die aargauische Jurisdiktion anerkannt, indem er auch aargauische Behörden behufs bezüglicher Rechtsvorkehren angerufen habe. Eine Beschränkung der aargauischen Jurisdiktion sei nicht nachgewiesen. (Hr. Fürsprech Strähl verlas zur Unterstützung dieser Behauptung verschiedene Urkunden, deren Produktion er sich vorbehielt.) Allerdings sei hier künstlicher Boden, der ganze Kanal sei künstlich angelegt und zu diesem Ende sei auch die Noth selbst, die früher in der Tiefe ihren Lauf gehabt, verlegt worden. Aber alle diese künstlichen Werke haben zur Zeit des Vertrages von 1823 schon bestanden. Es sei unrichtig, daß sie zusammengehören. Das Wuhr im Kanal habe keinen Bezug zur Mühle, es sei gemacht worden, um das Wasser in den Kanal zu bringen. Die Aufsicht über diese Pritschen sei auch immer von einem Wässermann ausgeübt worden, den die Wyler-Wässerungsgesellschaft gewählt habe.

Hr. Sahli glaubte, die vor aargauischen Behörden gepflogenen Privatverhandlungen können auf diese staatsrechtliche Streitfrage keinen Einfluß üben. Alle einseitigen Besizestitel fallen hier außer Betracht.

XIX. Mit Eingabe vom 17. Juli 1869 gab Hr. Fürsprech Strähl Namens der Regierung des Kantons Aargau nachträglich die bei dem Augenschein angerufenen Urkunden zum Beweise der aargauischen Jurisdiktion zu den Akten, woraus sich ergibt:

- a. Daß die Wyler-Wässerungsgesellschaft zur Besorgung des Wuhrs und der Wässerung einen Angestellten unter dem Namen Wuhrhirt und Wässermann gewählt hat, welcher von dem Bezirksamte Zofingen auf ein für ihn im Juli 1862 aufgestelltes Reglement in Pflicht genommen worden ist;

- b. daß im Oktober 1862 dieselbe Gesellschaft (laut ihrem eigenen Protokoll) im Einverständnisse mit Hrn. Nyser auch die Versorgung des Wassers am Nothwuhr dem gleichen Angestellten übertragen und ihm deshalb den Gehalt erhöht hat;
- c. daß die Wyler-Wässerungsgenossenschaft am 12. September 1845 mit Bewilligung des Bezirksamtes Zofingen ein öffentliches Verbot erließ, wodurch in Art. 1 Jedermann, außer dem bestellten Wässermann, verboten wurde, „den Wuhr und die dabei befindliche Nothbachpöritsche und Wuhrmattenpöritschen weder zum Theil „noch ganz zu ziehen oder zu schließen“, daß aber die Herren Gebrüder Nyser am 20. November 1845 einen Rechtsvorschlag ertießen, insofern dadurch ihre Rechte beeinträchtigt werden wollen, und daß hierauf jenes Verbot am 5. Januar 1845 dahin modificirt wurde, daß diejenige Rechte, welche die Besitzer der Mühle in Murgenthal besitzen und auch immer ausgeübt haben, davon ausgenommen seien, so daß sie das Wasser auch selbst sich zuführen können;
- d. daß bei einem am 14. Hornung 1844 an das Fertigungsprotokoll der Gemeinde Nylen, Kts. Aargau, gegebenen Kaufe zwischen Bernhard Lüscher und Johann Ruf, gewisse Wasserrechte ausbedungen wurden. Hr. Fürsprech Strähl erläuterte diese Urkunde dahin, daß der Käufer das Recht habe, für ein gewisses Stück Land, das im Kanton Aargau liege, das sämmtliche sonst der Mühle in Murgenthal direkt zufließende Wasser durch den Noth-, resp. Wyler-Wässerungsbach hinabzulassen und zur Bewässerung des fraglichen Grundstückes zu verwenden.

XX. Auch Herr Fürsprech Sahl in Bern sandte mit Schreiben vom 29. Juli 1869 Namens der Regierung von Bern noch einige Akten ein, deren Inhalt im Wesentlichen bereits besprochen wurde.

Bei der Beurtheilung dieser Streitfragen sind folgende rechtliche Gesichtspunkte in Erwägung zu ziehen:

#### A. Betreffend die erste Streitfrage:

Ob die Errichtung eines vierten Wasserrades für die Mühle in Murgenthal von der Regierung des Kantons Bern allein bewilligt werden könne oder ob bei der Ertheilung der bezüglichen Konzession auch die Behörden des Kantons Aargau mitzuwirken berechtigt seien, —

— so wird ein Entscheid über diese Frage, nachdem die Regierung von Aargau die dießfällige Beschwerde zurückgezogen hat, nicht mehr notwendig.

## B. Betreffend die zweite Streitfrage:

Ob die Bewilligung für eine Veränderung des Betriebes der Dele und Säge von der Regierung des Kantons Aargau oder von derjenigen des Kantons Bern ausgehen müsse, —

so kommt

in Betracht:

1) Die beiden genannten Etablissements liegen unbestritten auf dem Gebiete des Kantons Aargau und würden somit ganz der Staatshoheit und den Gesetzen dieses Kantons unterstellt sein, sofern nicht der im Jahr 1823 zwischen Bern und Aargau abgeschlossene Grenzvertrag anderes Recht schaffen würde.

2) Dieser Staatsvertrag bezeichnet als die bernische Kantonsgrenze das rechte Ufer der Roth, so daß das ganze Bachbett und das Wasser der Roth unter die Gewalt der Behörden des Kantons Bern gestellt wurden. In vollständiger Uebereinstimmung damit ist die Errichtung von Wasserwerken auf dem rechten Ufer von der Bewilligung der Regierung des Kantons Bern abhängig gemacht, wie denn überhaupt den bernischen Behörden in diesem Vertrage die ganze Jurisdiktion und Polizei über das Wasser der Roth unterstellt wurde.

Wenn ferner im gleichen Artikel des Vertrages alle bisherigen Wässerungs- und Wasserrechte hergebrachtermaßen zu Gunsten der Berechtigten vorbehalten werden, so hat dieses nur darauf Bezug, daß ihnen die Wahrung unangetastet sein soll, keineswegs aber beschlägt diese Bestimmung die Errichtung oder Veränderung von Wasserwerken.

3) Was diese letztern betrifft, so lag es gerade in der Absicht der Kontrahenten des Vertrages von 1823, daß nur eine Staatshoheit über die Benutzung des Wassers der Roth zu Wasserwerken verfüge, auch wenn die Gebäude, worin die Wasserwerke betrieben werden, auf dem aargauischen Gebiete liegen und im Uebrigen der dortigen Staatshoheit und Jurisdiktion unterworfen wären. Es läßt sich dieses auch leicht erklären, weil die Roth ein verhältnißmäßig nicht großer Bach ist, und weil, wenn zwei verschiedene Regierungen über die Benutzung dieses Wassers zu Wasserwerken verfügen wollten, Konflikte nothwendig entstehen müßten, welche man gerade ausweichen wollte.

4) Wenn geltend gemacht werden will, es befinde sich das Wasserwerk der H. H. Gebrüder Nyser nicht an der Roth, sondern an einem Gewerbekanal, der auch ganz auf aargauischem Boden liege, so muß diese Behauptung auf ihr richtiges Maß zurückgeführt werden. Es kann hier von keinem Kanal gesprochen werden, der an einem Punkte der Roth das Wasser aus derselben ableiten, dasselbe eine gewisse Strecke weit führen, auf derselben Wasserwerke betreiben und später wieder in den Hauptbach zurückfließen würde. Es wird vielmehr das Wasser der

Noth an Ort und Stelle benutzt. Um dessen Kraft wirksamer benutzen zu können, wird lediglich ein bestimmtes Quantum Wasser im Bachbett der Noth selbst und mit dieser parallel durch einen Känel auf einige Schuh weit in besonderer Leitung geführt, und bloß zum Schutz dieses konzentrirten Wasserquantums wurde die Abgrenzung gegen das Bachwasser nothwendig. Es werden also die Wasserwerke durch Wasser getrieben, welches direkt aus der Noth auf sie abfließt; es kann auch die zu dem genannten Zwecke nothwendige Vorrichtung nicht bewirken, daß die Wasserwerke nicht an der Noth liegen sollten.

### C. Betreffend die dritte Streitfrage:

Ob bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse an dem Wuhr und Schwellenwerk bei der Einmündung des Nothbachkanals die Jurisdiktionsbefugniß des Kantons Bern oder diejenige des Kantons Argau begründet sei, —

so kommt

in Betracht:

1) Die Frage über die Jurisdiktionsbefugniß des einen oder andern Kantons über die Wasserregulirung bei dem Schleußenwerk am Eingange des Wylerkanaals ist keine Frage staatsrechtlicher Natur, indem beide Regierungen ihre Berechtigung nicht so fast aus der Territorialhoheit ableiten, als wesentlich sich auf die rechtlichen Verhältnisse beziehen, denen das Wasser des Nothbaches unterstellt worden sei.

2) Die Entscheidung der ganzen Frage hängt auch wirklich nicht davon ab, ob das in Frage liegende Schleußenwerk auf dem Gebiete des Kantons Argau oder auf demjenigen des Kantons Bern liege, weil nicht die territoriale Lage desselben von maßgebender Bedeutung ist, sondern die Benutzung des Wassers der Noth, das bei dieser Stelle theilt und theils durch den Nothbach in den Kanton Bern abfließt, theils aber durch den Wylerkanal in den Kanton Argau abgeleitet wird.

3) Die beiden dort in einer Mauerumfassung angebrachten Schleußenwerke können nicht als zwei selbständige, von einander unabhängige Einrichtungen angesehen werden. Beide dienen vielmehr dazu, gegenseitig einander zu unterstützen und den Wasserablauf nach beiden Richtungen zu regeln. Mit dem Höher- oder Tieferstellen der Schleuße am Kanal, dessen Grund- oder Schwellholz bei 2 Fuß tiefer liegt, als jenes bei der Nothbachschleuße, wird nicht nur der größere oder geringere Wasserzufluß in den Wylerkanal bestimmt, sondern ganz nothwendig auch derjenige des Nothbaches selbst.

4) Dieses Verhältniß führte denn auch die Streitigkeiten zwischen den Wasserberechtigten am Wylerkanal und derjenigen am Nothbach her-

bei, welche beiderseits zuerst den Schutz ihrer Regierungen anriefen, die hinwieder, gestützt auf Urkunden, Uebereinkommen und amtliche Verfügungen, ihre Angehörigen unterstützten und den Entscheid der Bundesbehörden verlangten.

5) Nach Art. 101, Litt. a der Bundesverfassung hat jedoch das Bundesgericht die Streitigkeiten nicht staatsrechtlicher Natur zwischen zwei Kantonen zu entscheiden. Dieser Fall liegt hier wirklich vor, indem die gegenwärtige Streitigkeit vorherrschend zivilrechtlicher Natur ist und es nach dem ganzen Gang der Angelegenheit keinem Zweifel unterliegt, daß mit und neben den Streitigkeiten von Privaten auch ein Streit zwischen den beiden Kantonen über Jurisdiktion vorhanden ist;

b e s c h l o s s e n :

1. ad A. Es sei dieser Punkt als durch Nützigung der Beschwerde erledigt erklärt.

2. ad B. Es sei die Beschwerde der Regierung des Kantons Aargau abgewiesen.

3. ad C. Es sei hierorts auf diese Beschwerde nicht weiter einzutreten, sondern die klagende Regierung angewiesen, ihre Beschwerde bei dem Bundesgerichte anhängig zu machen.

4. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Bern für sich und zuhanden der H. H. Gebrüder Myser in Murgenthal, sowie der Regierung des Kantons Aargau zuhanden der Wyler-Wässerungsgesellschaft unter Nützigung der Akten mitzutheilen.

Also beschloffen, Bern, den 22. September 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Wetti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Außerkurssetzung der amerikanischen Dollars.

(Vom 28. Oktober 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichtes des Finanzdepartementes und des Art. 3 des Beschlusses vom 10. Augustmonat 1870, betreffend Tarifierung der amerikanischen Dollars,

beschließt:

Art. 1. Die Inhaber von amerikanischen Dollars, welche diese Münzsorte gemäß dem Bundesrathsbeschlusse vom 10. Augustmonat 1870 umwechseln lassen wollen, haben sich hiefür bis zum 4. Wintermonat 1870 an eine der unten bezeichneten Klassen zu wenden.

Die ausgewechselten Stücke dürfen nicht wieder in Circulation gesetzt, sondern sollen sofort der eidg. Staatskasse eingeschendet werden.

Art. 2. Allfällige Kosten für den Hin- und Hertransport des Geldes übernimmt die Eidgenossenschaft.

Art. 3. Vom 4. Wintermonat 1870 hinweg fällt für den amerikanischen Dollar die offizielle Tarifierung dahin und die öffentlichen Klassen der Eidgenossenschaft sind von diesem Zeitpunkte an nicht mehr gehalten, die genannte Münze zu dem im Beschlusse vom 10. Augustmonat 1870 bestimmten Tarife anzunehmen.

**Bundesrathsbeschluß in Sachen der Regierungen der Kantone Bern und Aargau,  
betreffend Konflikt über Souveränitätsrechte an dem Flusse „Roth“ in Murgenthal. (Vom  
22. September 1869.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.11.1870
Date	
Data	
Seite	493-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 675

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.